



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Neneh Braum
neneh.braum@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5670
06131 16175670

20. Dez. 2019

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz am 17. Oktober 2019**

**TOP 7 „Unterbringung und Versorgung besonders schutzbedürftiger
Asylsuchender“**

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

Vorlage 17/5322

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Nr. 7 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Ich berichte daher wie folgt:

Eine gute und angemessene Unterbringung und Versorgung Asylsuchender in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen. Besonders schutzbedürftige Personen werden im Rahmen der Erstaufnahme stets gezielt in den Blick genommen. Zu den schutzbedürftigen Personengruppen zählen nach Maßgabe des Europarechts unter anderem Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, alleinreisende Frauen, Personen mit psychischen Störungen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen



schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle, transidente und intergeschlechtliche Menschen.

In Anlehnung an die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU hat der Ministerrat im Juni 2017 das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von besonders schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ verabschiedet. Das Konzept beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, mit denen Gewalt entgegengewirkt werden soll und die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen bestmöglich schützen sowie ihre besonderen Bedarfe bestmöglich berücksichtigen sollen.

Das Schutzkonzept des Landes, das auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz abgerufen werden kann, beinhaltet eine Vielzahl räumlicher, personeller und organisatorischer Maßnahmen. Zu ihnen zählen eine gezielte Begleitung und Unterstützung durch spezifische Beratungs- und Betreuungsangebote, wie unter anderem durch den Sozialen Dienst.

Die Aufnahmeeinrichtungen haben über das Landeskonzept hinaus auch einrichtungsspezifische Umsetzungskonzepte erstellt. Für die Umsetzung der Konzepte sind die Leitungen der Aufnahmeeinrichtungen als Gewaltschutzbeauftragte verantwortlich.

Das Integrationsministerium hat die Thematik im Blick und wird sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, als Trägerin der Aufnahmeeinrichtungen des Landes, für die Einhaltung und Optimierung von Schutzstandards einsetzen. Dazu gehören unter anderem auch Untersuchungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Landeseinrichtungen.



Im Rahmen des am 21. August 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgten auch Änderungen des Asylgesetzes. Gemäß der §§ 44 und 53 des Asylgesetzes sollen Land und Kommunen künftig Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

Ich begrüße ausdrücklich, dass die bereits seit 2013 in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgesehenen Verpflichtungen nun auch explizit Eingang in das Asylgesetz gefunden haben und somit Länder und Kommunen nochmals angehalten werden, die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen in den Blick zu nehmen.

Hier wurde Rheinland-Pfalz aktiv, lange bevor der Bundesgesetzgeber die europarechtlich bereits bestehenden Pflichten in nationales Recht überführt hat.

Soweit die kommunalen Gebietskörperschaften das Asylbewerberleistungsgesetz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung durchführen, sind die Leistungsbehörden gehalten, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, welche Versorgungsbedarfe existieren und welche Maßnahmen es im Einzelfall zu ergreifen gilt. Mein Ministerium hat bereits im August 2016 die Leistungsbehörden in Rheinland-Pfalz umfänglich auf die sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie ergebende hervorgehobene Rechtsstellung von schutzbedürftigen Personen hingewiesen.

Die vor dem Hintergrund des vorliegenden Antrages erfolgte Nachfrage bei der Stadt Mainz ergab folgende Rückmeldung. „Die Stadt Mainz hat sich 2015 (...) zum Zweck der Erfüllung der Vorgaben der EU Richtlinie 2013/33/EU dazu entschieden, den Sozialdienst Katholischer Frauen mit der Einrichtung einer Unterkunft für besonders schutzbedürftige Flüchtlingsfrauen zu beauftragen. Die Unterkunft hat sich bewährt und besteht bis heute fort. Es handelt sich nicht um zusätzliche Kapazitäten, die 15 Plätze sind Bestandteil der grundsätzlichen Bedarfe an Unterkunftsplätzen für Flüchtlinge“.

Als Integrations- und Frauenministerin begrüße ich es, dass die Stadt Mainz bereits vor einigen Jahren, ein gezieltes Unterbringungsangebot für schutzbedürftige geflüchtete



Frauen geschaffen hat und an diesem auch weiterhin festhalten will. Das zeigt, dass eine rechtskonforme und damit humanitäre Versorgung schutzbedürftiger Personen nur erreicht werden kann, wenn Land und Kommunen ihre Unterbringungsmaßnahmen gleichermaßen an diesem Anspruch orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel